

UVP-Vorprüfung

RMF-SG32-4354-9-207

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Rück- und Neubau von Gleisanlagen auf dem Betriebsgelände der Walhalla Kalk GmbH&Co.KG, Donaustauer Str. 207, 93055 Regensburg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 19.03.2024, Gz. RMFR-SG32-4354-9-207

Die Walhalla Kalk GmbH&Co.KG, Donaustauer Str. 207, 93055 Regensburg, beabsichtigt den Neubau einer Anlage zur Annahme und Verladung von Feinkalken. Hierfür soll ein Rück- und Neubau von Gleisanlagen sowie der Einbau von 2 Gleiswagen auf dem Betriebsgelände Donaustauer Str. 207, Regensburg erfolgen. Der bestehende Gleisanschluss wird demnach an die zukünftige Nutzung angepasst und erweitert werden.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Baumaßnahmen, welche mit einer Bauzeit von ca. 50 Tagen veranschlagt sind; die komplette Baustelleneinrichtungsfläche wird auf dem Betriebsgelände liegen:

Rückbaumaßnahmen:

- Rückbau Gleis 1: Rückbau von 36,18 m eingedecktem Gleis, Eindeckung Asphalt
- Rückbau Gleis 3: Rückbau von 155,36 m eingedecktem Gleis, Eindeckung Asphalt
- Rückbau Gleisabschlüsse der Gleise 3, 4 und 5 (Bremsprellböcke)

Neubaumaßnahmen:

- Neubau einfache Unterflurweiche 1N der Form EW Ph37-140-1:7, Abzweig rechts
- Neubau einfache Unterflurweiche 2N der Form EW Ph37-190-1:7, Abzweig links mit Anbindung an die Bestandsweiche 4 (Länge:12,08 m, Dresdner Oberbau auf Betonschwellen B70-2,4 mit Schienen Ph37)
- Neubau Gleis 3:
 - a) Neubau von 154,78 m Schottergleis (Schienen S49 auf Betonschwellen B70-2,4, Befestigung W14, Schwellenabstand 65 cm)
 - b) Neubau von 162,30 m eingedecktem Gleis (Dresdner Oberbau auf Betonschwellen B70-2,4 mit Schienen Ph37, Schwellenabstand 60 cm) Neubau Gleisabschluss (Bremsprellbock Typ 6)
- Neubau Gleis 4: Neubau von 90,88 m Schottergleis (Schienen S49 auf Betonschwellen B70-2,4, Befestigung W14, Schwellenabstand 65 cm) Neubau Gleisabschluss (Bremsprellbock Typ 6)
- Neubau Gleis 5: Neubau von 90,88 m Schottergleis (Schienen S49 auf Betonschwellen B70-2,4, Befestigung W14, Schwellenabstand 65 cm) Neubau Gleisabschluss (Bremsprellbock Typ 6)
- Neubau von zwei Gleiswagen (jeweils 16mx3m) in jeweils in bestehende Gleise

Für das beschriebene Vorhaben ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.1 der Anlage 1 zum UVPG (Bau von Gleisanschlüssen bis 2000 m) die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen und zwar in Gestalt einer **standortbezogenen** Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG).

Das Vorhaben befindet sich im Regionalzentrum Regensburg (3.2 Anhang 1 LEP) und damit an einem zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Insoweit handelt es sich um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne von Nr.2.3.10 des Anhangs 3 zum UVPG und damit um eine sog. Besondere örtliche Gegebenheit.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die besonderen Schutzziele des Gebietes haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Zwar werden während der Bauarbeiten Lärm-, Geruchs-, Abgas-, Staub- und Erschütterungsemissionen freigesetzt, jedoch ist die Bauzeit beschränkt (ca. 50 Tage), sodass von dahingehend unerheblichen Wirkungen auszugehen ist. Die relevanten Anforderungen der AVV Baulärm werden nach Angabe des Vorhabensträgers eingehalten, zumal auch die nächste Wohnbebauung 150 Meter entfernt vom Betriebsgelände liegt.

Es ist somit nicht mit Gefahren für die menschliche Gesundheit bzw. mit erheblichen Belästigungen durch die auf der Baustellenfläche anfallenden Emissionen zu rechnen.

Auch durch die Betriebserweiterung selbst ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen wird die Gleiskapazität zwar um ca. 376 m zugenommen haben, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass sich die zusätzlichen Kapazitäten in erheblichen Maße negativ auf die weiter entfernt liegende Wohnbebauung (s.o.) auswirken wird, zumal sich die Anlage in einem rein industriell/gewerblich genutztem Gebiet befindet. Nach Angaben des Vorhabensträgers ist geplant, dass max. 2 Züge mit jeweils 20 Waggons pro Woche in die Gleise einfahren. Die Rangiergeschwindigkeit beträgt dabei max. 5 km/h; der Betrieb findet ausschließlich in den Zeiten zwischen 6 und 22 Uhr statt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass zwar mit einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte vorliegend eine besondere örtliche Gegebenheit besteht, dass sich jedoch keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Mensch“ ergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Ansbach, 19.03.2024

gez.

Hempel
Regierungsamtmann